

Beschluss-Nr. 031/022/01

Aufgrund der Einführung des EURO im Jahr 2002 wird die Vergnügungssteuersatzung wie folgt geändert:

§ 8 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:
1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafes oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:
 - a) mit Gewinnspielmöglichkeit 50,00 EUR
 - b) ohne Gewinnspielmöglichkeit 40,00 EUR
 2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die einer Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben sind verboten.

§ 9 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (3) Die Steuer beträgt 0,25 EUR, bei den in § 2 Abs. 1 und 3 bezeichneten Veranstaltungen 0,75 EUR, je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche.
Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Otterwisch, 13.11.2001

Kauerauf
Bürgermeister

